

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Belegungen im Bereich eigene Tagungen

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen dem Verein „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.“ (dem „Verein“, im Folgenden auch „Burg Rothenfels“) und jedem Vertragspartner, der eine Anmeldung zur einer von Burg Rothenfels selbst organisierten Tagung – in Abgrenzung zu Buchungen im Bereich Jugendherberge oder Buchungen im Bereich Tagungshaus – vornimmt (dem „Vertragspartner“).

(2) Diese AGB und die hierdurch in Bezug genommene Hausordnung gelten nicht, soweit zwischen Burg Rothenfels und dem Vertragspartner abweichende Vereinbarungen in Textform oder in einer strengeren Form getroffen werden.

2. Definitionen

(1) Teil des „Belegungsvertrags“ sind (a) die individuellen Vereinbarungen zwischen Burg Rothenfels und dem Vertragspartner, (b) diese AGB und (c) die Hausordnung.

(2) Die „Leute des Vertragspartners“ sind alle Personen, die der Vertragspartner bei der Anmeldung mit zur Übernachtung und bzw. oder zur Teilnahme an der Tagung angemeldet hat („mitangemeldete Teilnehmer“) sowie sonstige Dritte aus dem Bereich des Vertragspartners.

(3) „Vertreter von Burg Rothenfels“ sind Mitglieder des Vorstands des Vereins, die Geschäftsleitung, die Gästebetriebsleitung, sonstige in der Verwaltung beschäftigte Mitarbeiter des Vereins sowie, soweit sie von den vorgenannten bevollmächtigt sind, sonstige haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins.

(4) „Übernachtungen“ sind das Produkt aus jeweils betroffener Anzahl an Nächten und Anzahl an Personen. Dabei gilt die Anzahl an Nächten als mindestens 1 betragend.

(5) Das „vereinbarte Entgelt“ ist der gesamte sich aus den individuellen Vereinbarungen – ggf. nach entsprechenden Änderungen – ergebende Geldbetrag, den der Vertragspartner an Burg Rothenfels für die von Burg Rothenfels in Durchführung des Belegungsvertrags (Ziffer 2 Abs. 1) zu erbringenden Leistungen (insbesondere Tagungsbeitrag, Unterkunft und Verpflegung) zu zahlen hat. Der gesonderte Kaufpreis für Speisen und Getränke außerhalb der Mahlzeiten (vgl. Ziffer 6 Abs. 2 Satz 4) zählt nicht zum vereinbarten Entgelt im Sinne dieser AGB.

3. Vertragsschluss

(1) Die Inhalte auf der Website von Burg Rothenfels (www.burg-rothenfels.de) und in sonstigen Werbegegenständen von Burg Rothenfels (wie etwa Flyern) sowie Auskünfte zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und sonstigen Leistungen, die auf entsprechende Anfrage hin erteilt werden, stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots dar. Auch Eingangsbestätigungen zu Buchungsanfragen oder Buchungen in Online-Buchungssystemen führen nicht zu einem Vertragsschluss und begründen auch keinen Anspruch auf Zustandekommen eines Vertrages.

(2) Mit der Buchung – gleichviel in welcher Form – bietet der Vertragspartner Burg Rothenfels den Abschluss eines Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) an. An das Angebot ist der Vertragspartner fünf Tage (Samstage, Sonntag und gesetzliche Feiertage in Rothenfels nicht eingerechnet) gebunden.

(3) Der Vertrag kommt durch Zugang einer Annahmeerklärung eines Vertreters von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) beim Vertragspartner in Textform oder einer strengeren Form zustande.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht besteht.

4. Hausrecht und Vertretung

(1) Die Vertreter von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) üben für den Verein das Hausrecht aus. Sie sind bevollmächtigt, für den Verein Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Belegungsvertrags (Ziffer 2 Abs. 1) abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere Abmahnungen, Rücktritte und Kündigungen auszusprechen sowie Haus- bzw. Geländeverbote zu erteilen.

(2) Für die Erteilung von Haus- und Geländeverboten gegenüber dem Vertragspartner oder dessen Leuten gelten die Voraussetzungen der Ziffern 14 und 15 entsprechend.

B. Vertragliche Pflichten

5. Wahrung des Vereinszwecks

(1) Der Verein hat folgende Zwecke in seiner Satzung festgeschrieben: „Zweck des Vereines ist es, Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Denkmalpflege zu fördern und dazu die Burg Rothenfels als Stätte religiöser, kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen und als Denkmal zu erhalten. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werkwochen, Tagungen und Freizeiten. Der Verein schafft die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen dafür. Er stellt seine Einrichtungen auch anderen Trägern solcher Veranstaltungen zur Verfügung und unterhält eine Jugendherberge und eine Heimvolkshochschule.“

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung des Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) nichts zu unternehmen, was dem vorgenannten Vereinszweck widersprechen würde. Burg Rothenfels ist aufgrund des Belegungsvertrages zu nichts verpflichtet, was dem vorgenannten Vereinszweck widersprechen würde.

6. Pflichten von Burg Rothenfels im Allgemeinen

(1) Aufgrund des Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) sind der Vertragspartner und die etwaig mitangemeldeten Teilnehmer zur Nutzung der sich aus der individuellen Vereinbarung ergebenden Übernachtungszimmer, zur Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und Freiflächen sowie zur Teilnahme am Tagungsprogramm der jeweiligen Tagung berechtigt.

(2) Zudem übernimmt Burg Rothenfels die Versorgung mit Speisen und Getränken im vereinbarten Umfang. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Burg Rothenfels die Zeiträume der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen, ggf. Kaffeepausen) und die bei den Mahlzeiten anzubietenden Speisen und Getränke. Welche Speisen und Getränke außerhalb der Mahlzeiten (etwa im Kiosk oder bei Getränkeautomaten) angeboten werden, bestimmt Burg Rothenfels; ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht (vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung) nicht. Für außerhalb der Mahlzeiten angebotene Speisen und Getränke ist vom Vertragspartner bzw. dessen Leuten (Ziffer 2 Abs. 2) ein gesonderter Kaufpreis entsprechend der im Kaufzeitpunkt von Burg Rothenfels vorgegebenen Preisliste zu zahlen.

(3) Burg Rothenfels übernimmt keine Verpflichtung zur Verwahrung von Sachen, die der Vertragspartner oder dessen Leute auf das Burggelände mitbringen.

(4) Ohne gesonderte Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Übernachtungszimmer.

(5) Burg Rothenfels ist nicht verpflichtet, einem Änderungswunsch hinsichtlich Anzahl der mitangemeldeten Teilnehmer, Unterbringung oder Verpflegung nach Vertragsabschluss Folge zu leisten. Voraussetzung sind stets (a) eine Einigung über die Zusatzkosten, die vom Vertragspartner zu tragen sind, und (b) das Vorhandensein entsprechender Kapazitäten.

7. Tagungsprogramm

(1) Art und Umfang des Tagungsprogrammes richten sich nach den Angaben in der Tagungsausschreibung (etwa auf der Website, in Flyern oder in Online-Buchungssystemen).

(2) Burg Rothenfels kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (wie etwa geringe Teilnehmerzahl oder Ausfall von Referenten) das Tagungsprogramm nachträglich ändern. Insbesondere können Referenten nachträglich ausgetauscht sowie die Themen oder Zeitpunkte einzelner Programmpunkte geändert werden.

8. An- und Abreise

(1) Soweit nicht anders vereinbart, besteht am vereinbarten Anreisetag ein Anspruch des Vertragspartners und der mitangemeldeten Teilnehmer auf Anreise und Anmeldung in den Räumen der Verwaltung ab 15.00 Uhr.

(2) Die Unterkunft und die sonstigen Räumlichkeiten sind am vereinbarten Abreisetag, soweit nicht anders vereinbart, bis spätestens 9:00 Uhr entsprechend den Vorgaben der Hausordnung zu räumen („vereinbarter Abreisezeitpunkt“).

9. Hausordnung

(1) Der Vertragspartner hat die Hausordnung von Burg Rothenfels, die Bestandteil des Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) ist, einzuhalten, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war, und die Einhaltung der Hausordnung, dieser AGB sowie der individuellen Vereinbarungen durch seine Leute (Ziffer 2 Abs. 2) sicherzustellen.

(2) Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner im Falle eines Verzehrs selbst mitgebrachter Getränke zur Zahlung des in der Hausordnung genannten pauschalierten Schadensersatzes („Korkgeldes“).

(3) Auch erkennt der Vertragspartner das Kinderschutzkonzept von Burg Rothenfels an.

10. Entgelt

(1) Der Vertragspartner hat Burg Rothenfels das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) für deren Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

(2) Rechnungen werden spätestens am vereinbarten Anreisetag erstellt und übermittelt bzw. übergeben.

(3) Das vereinbarte Entgelt ist am vereinbarten Anreisetag – abgesehen von etwaig geleisteten Anzahlungen – ohne jeden Abzug fällig.

(4) Sofern der Vertragspartner Burg Rothenfels ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, erfolgt die Belastung des Kontos am vereinbarten Anreisetag oder später. Burg Rothenfels hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE24ZZZ00000129129. Diese Information gilt als Prenotifikation. Der Vertragspartner verzichtet auf weitere Vorkündigungen von Lastschriften. Kosten, die durch fehlerhafte Kundendaten, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11. Preiserhöhungen

(1) Stehen bei Vertragsschluss die Preise für den vom Vertragspartner gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so sind für die Berechnung des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) die Preise maßgeblich, die Burg Rothenfels nachträglich für den entsprechenden Zeitraum und die jeweils gebuchten Leistungen festlegt. Burg Rothenfels hat die Festsetzung und das sich daraus ergebende vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

(2) Weicht das sich aus der Mitteilung nach dem vorigen Absatz ergebende vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) zu Ungunsten des Vertragspartners um mehr als 5 % von dem Entgelt, das sich aus den bei Buchung geltenden Preisen für den gleichen Zeitraum und Leistungsumfang ergeben hätte, ab, so ist der Vertragspartner berechtigt, kostenfrei vom Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss unverzüglich nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

(3) Burg Rothenfels ist – unbeschadet gesetzlicher Rechte wegen Störung oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) – bei Vorliegen der folgenden (kumulativen) Voraussetzungen berechtigt, nach Vertragsabschluss eine Erhöhung des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) um bis zu 10 % zu verlangen:

- a) sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Anreisetag mehr als sechs Monate liegen,
 - b) wenn und soweit sich Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizstoffe, Fernwärme, Internet, Lebensmittel) oder Personalkosten erhöhen oder wenn und soweit Abgaben (inklusive Steuern), die sich auf das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) auswirken, eingeführt oder erhöht werden,
 - c) wenn und soweit die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder bereits eingetreten noch für Burg Rothenfels vorhersehbar waren und
 - d) wenn und soweit Burg Rothenfels die zur Erhöhung führenden Umstände nicht zu vertreten hat.
- Burg Rothenfels hat das Erhöhungsverlangen unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen und diesem den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

(4) Weicht das sich aus einem Erhöhungsverlangen nach dem vorigen Absatz ergebende neue Entgelt zu Ungunsten des Vertragspartners um mehr als 5 % von dem vereinbarten Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) ab, so ist der Vertragspartner berechtigt, kostenfrei vom Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens erfolgen.

12. Personen mit Beeinträchtigungen

(1) Der Verein unterhält gemeinnützig auf der mittelalterlichen, teilrenovierten Burg Rothenfels am Main unter anderem ein Tagungshaus für alle Altersgruppen mit einfachen Übernachtungszimmern, Gruppen- und Gemeinschaftsräumen sowie Freiflächen. Der Vertragspartner weiß, dass Gebäude und Gelände nur teilweise barrierefrei sind.

(2) Burg Rothenfels bemüht sich, den Vertragspartner und die mitangemeldeten Teilnehmer (Ziffer 2 Abs. 2) auch aufzunehmen, wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen aufweisen („Personen mit Beeinträchtigungen“). Hierzu bittet Burg Rothenfels, bei der Buchung genaue Angaben zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu machen, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt möglich ist. Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben besteht nicht. Doch bei deren Fehlen besteht keine Einstandspflicht von Burg Rothenfels für Nachteile, die sich für den Vertragspartner oder dessen Leute (Ziffer 2 Abs. 2) aus Umständen ergeben, die Burg Rothenfels weder bekannt noch für sie erkennbar waren.

(3) Sollte sich anhand der freiwilligen Angaben ergeben, dass die Räumlichkeiten, die wesentlichen Einrichtungen oder das Gelände der Burg für die betreffende Person mit Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer Belange ungeeignet sind, wird Burg Rothenfels vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt der betreffenden Person bestehen. Burg Rothenfels wird den Vertragsschluss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder erkennbaren Umstände eine Beherbergung objektiv nicht möglich ist, weil die Räumlichkeiten, die wesentlichen Einrichtungen und das Gelände der Burg für die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange ungeeignet sind.

(4) Soweit Personen mit Beeinträchtigungen als Gäste auf Burg Rothenfels aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung von Burg Rothenfels zur Schaffung oder Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für die betreffenden Personen erforderlich oder von diesen gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche Gäste sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder ausdrücklich als allgemeine Leistungen von Burg Rothenfels angeboten wurden. Anwendbare zwingende gesetzliche Regeln über die Verpflichtungen bei der Aufnahme solcher Personen bleiben davon unberührt.

13. Minderjährige

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („Minderjährige“) können nur in Begleitung einer volljährigen sorgeberechtigten Person auf Burg Rothenfels aufgenommen werden.

(2) Abweichend vom vorigen Absatz können Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Begleitung einer volljährigen, von den Sorgeberechtigten bevollmächtigten Person auf Burg Rothenfels aufgenommen werden. In dem Fall ist die Vollmacht spätestens bei Anreise in Schriftform abzugeben. Sofern Minderjährige ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person aufgenommen werden, werden sie nach Geschlechtern getrennt untergebracht.

(3) In jedem Falle ist Burg Rothenfels nicht zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet, es sei denn, dass eine solche Verpflichtung ausdrücklich übernommen worden ist.

C. Rücktritt durch Burg Rothenfels

14. Rücktrittsgründe

Burg Rothenfels ist – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte – berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann auch mündlich erklärt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn eine vereinbarte Anzahlung auch nach Verstreichen einer von Burg Rothenfels gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird,
- b) wenn der Vertrag aufgrund irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen geschlossen wurde und Burg Rothenfels bei Kenntnis der wahren Umstände berechtigt gewesen wäre, den Vertragsschluss abzulehnen,
- c) wenn die vom Vertragspartner oder dessen Leuten (Ziffer 2 Abs. 2) vorgenommene Nutzung dem Satzungszweck nicht entspricht (vgl. Ziffer 5),
- d) wenn der Vertragspartner oder dessen Leute (Ziffer 2 Abs. 2)
 - fortgesetzt gegen die Hausordnung verstoßen,

- den Hausfrieden, andere Gäste, Vertreter von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) oder sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Burg Rothenfels oder den reibungslosen Geschäftsbetrieb von Burg Rothenfels nachhaltig stören,
 - die Sicherheit oder Gesundheit anderer Gäste, der Vertreter von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) oder sonstiger Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Burg Rothenfels gefährden, insbesondere wenn sie gegen das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht verstoßen,
 - vorsätzlich oder fahrlässig das Inventar, die Gebäude, das Gelände oder sonstige Einrichtungen von Burg Rothenfels beschädigen oder unsachgemäß gebrauchen,
 - das Ansehen von Burg Rothenfels in der Öffentlichkeit gefährden,
- e) wenn Burg Rothenfels konkreten und objektiven Anlass zu der Annahme hat, dass eine Handlung nach den Buchstaben c) oder d) zu erwarten ist, die einen Rücktritt rechtfertigen würde,
- f) wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder anderer – weder von Burg Rothenfels noch vom Vertragspartner oder von dessen Leuten (Ziffer 2 Abs. 2) zu vertretender – Umstände (wie etwa zu geringe Anmeldezahlen zu der betreffenden Tagung, nicht angemessen ersetzbarer Ausfall von Referenten, Krieg, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Epidemien, meldepflichtige Erkrankungen) erheblich erschwert, gefährdet oder erheblich beeinträchtigt ist und die entsprechenden Gründe vor oder bei der Erklärung des Rücktritts erläutert werden.

15. Abmahnung

Ein Rücktritt nach Ziffer 14 Buchstaben d) oder e) setzt eine an den Vertragspartner gerichtete, erfolglose Abmahnung voraus. Die Abmahnung kann auch mündlich ausgesprochen werden. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass – insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit, insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten – der sofortige Rücktritt auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners gerechtfertigt ist.

16. Folgen des Rücktritts nach Ziffer 14

(1) In den Fällen des Rücktritts nach Ziffer 14 Buchstaben a) bis e) ist Burg Rothenfels berechtigt, das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) entsprechend den Vorschriften über die vollständige Stornierung nach Ziffer 19 geltend zu machen.

(2) In den Fällen des Rücktritts nach Ziffer 14 Buchstabe f) (Rücktrittsrecht aufgrund eines weder von Burg Rothenfels noch vom Vertragspartner oder seinen Leuten zu vertretenden Umstandes) gilt für das vereinbarte Entgelt Folgendes:

- Entstammt der zum Rücktritt berechtigende Umstand der Sphäre des Vertragspartners oder seiner Leute (wie etwa meldepflichtige Erkrankungen oder angeordnete Quarantäne des Vertragspartners oder seiner Leute), so sind für die Frage, ob bzw. inwieweit das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) zu zahlen ist, die Regelungen der Ziffern 18 und 19 entsprechend anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Zugangs der Stornierung bzw. Teilstornierung der Zeitpunkt, in dem ein Vertreter von Burg Rothenfels von dem zum Rücktritt berechtigenden Umstand Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Entstammt der zum Rücktritt berechtigende Umstand der Sphäre von Burg Rothenfels (wie etwa zu geringe Anmeldezahlen zu der betreffenden Tagung, nicht angemessen ersetzbarer Ausfall von Referenten) oder weder der Sphäre von Burg Rothenfels noch der Sphäre des Vertragspartners, so ist das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) nicht zu zahlen, sofern der Rücktritt bis spätestens am vereinbarten Anreisetag erklärt wird. Wird der Rücktritt an einem späteren Tag erklärt, bleibt der Vertragspartner zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der dem auf die vom Rücktritt nicht betroffenen Übernachtungen (Ziffer 2 Abs. 4) entfallenden Teil des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) entspricht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Schicksal der Leistungs- und Gegenleistungspflichten bei Unmöglichkeit (insbesondere die §§ 275, 311a, 326 BGB) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Sofern der Vertragspartner das vereinbarte Entgelt (Ziffer 2 Abs. 5) bereits ganz oder teilweise geleistet hat, zahlt Burg Rothenfels den Teil, der über einen etwaigen nach den vorigen Absätzen geschuldeten Betrag hinausgeht, unverzüglich zurück.

D. Stornierung und Teilstornierung durch den Vertragspartner

17. Form

Der Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) und die Verringerung der Anzahl der zur Teilnahme an der Tagung angemeldeten Personen (Teilstornierung) durch den Vertragspartner müssen – gleichviel ob vor oder nach dem vereinbarten Anreisetag – gegenüber Burg Rothenfels in allen Fällen in Textform erfolgen.

18. Stornierung und Teilstornierung bis 2 Wochen vor Anreise

Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung, die Burg Rothenfels spätestens am 14. Tag (2 Wochen) vor dem vereinbarten Anreisetag formgerecht zugeht, schuldet der Vertragspartner kein Entgelt und – unbeschadet etwaiger Ansprüche von Burg Rothenfels im Falle von Pflichtverletzungen des Vertragspartners – keinen Schadensersatz.

19. Spätere Stornierung und Teilstornierung sowie Nichtanreise

(1) Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung, die Burg Rothenfels später als am 14. Tag (2 Wochen) vor dem vereinbarten Anreisetag formgerecht zugeht, ist Burg Rothenfels berechtigt, Ausfallkosten in Höhe des Tagungsbeitrages (das heißt des Teils des vereinbarten Entgelts nach Ziffer 2 Abs. 5, der nicht auf Unterkunft und Verpflegung entfällt), in Rechnung zu stellen.

(2) Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung, die Burg Rothenfels am Anreisetag oder später zugeht sowie im Falle der Nichtanreise des Vertragspartners oder mitangemeldeter Teilnehmer am Anreisetag ist Burg Rothenfels berechtigt, Ausfallkosten in Höhe von 100 % des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) in Rechnung zu stellen.

(3) Ausfallkosten nach den vorstehenden Absätzen können nicht gefordert werden, soweit Burg Rothenfels die Stornierung, Teilstornierung bzw. Nichtanreise zu vertreten hat. Auf den nach den vorstehenden Absätzen geschuldeten Betrag muss sich Burg Rothenfels eine mögliche anderweitige Belegung anrechnen lassen. In allen Fällen bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, Burg Rothenfels nachzuweisen, dass ihr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die von ihr geforderten Ausfallkosten. Gleichzeitig bleibt es Burg Rothenfels unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

20. Gesetzliche Rechte des Vertragspartners

In jedem Falle bleiben gesetzliche Rechte des Vertragspartners (wie etwa auf Rücktritt, Kündigung, Minderung, Schadensersatz oder Vertragsanpassung) von den vorstehenden Regeln unberührt.

E. Sonstige Abweichungen von der vereinbarten Leistung

21. Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl

(1) Bei Überschreitung der (anfangs oder durch spätere Änderung) vereinbarten Anzahl an mitangemeldeten Teilnehmern hat der Vertragspartner der Burg Rothenfels die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert zu vergüten. Dabei kann Burg Rothenfels einen Betrag verlangen, der dem auf die betroffenen Übernachtungen (Ziffer 2 Abs. 4) entfallenden Teil des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) entspricht.

(2) Dies gilt nicht, soweit Burg Rothenfels die Überschreitung zu vertreten hat. In allen Fällen bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, Burg Rothenfels nachzuweisen, dass ihr kein oder ein geringerer Mehraufwand bzw. Schaden entstanden ist. Gleichzeitig bleibt es Burg Rothenfels unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Mehraufwand oder Schaden geltend zu machen.

22. Abweichung von der vereinbarten Nutzungszeit

(1) Soweit der Vertragspartner oder mitangemeldete Teilnehmer (Ziffer 2 Abs. 2) nicht am vereinbarten Anreisetag anreisen, hat der Vertragspartner Burg Rothenfels unverzüglich mitzuteilen, zu welchem späteren Zeitpunkt die Anreise voraussichtlich erfolgt. Wenn eine solche Mitteilung nicht bis spätestens 9 Uhr des auf den vereinbarten Anreisetag folgenden Tages eingeht, ist Burg Rothenfels berechtigt, anderweitige Belegungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Ausfallkosten gilt in solchen Fällen Ziffer 19 entsprechend. Wird eine anderweitige Belegung vorgenommen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen; die betroffenen Personen können, wenn sie später doch noch anreisen, nur im Rahmen der dann noch verfügbaren Kapazitäten untergebracht und verpflegt werden.

(2) Wenn und soweit Räume nicht bis zum vereinbarten Abreisezeitpunkt ordnungsgemäß geräumt werden, kann Burg Rothenfels als Mehrvergütung einen Betrag verlangen, der dem auf die betroffenen Übernachtungen (Ziffer 2 Abs. 4) entfallenden Teil des vereinbarten Entgelts (Ziffer 2 Abs. 5) entspricht. Dies gilt nicht, soweit Burg Rothenfels die verzögerte Räumung zu vertreten hat. In allen Fällen bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, Burg Rothenfels nachzuweisen, dass ihr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gleichzeitig bleibt es Burg Rothenfels unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

23. Mängel und Störungen

(1) Der Vertragspartner kann den Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen und nur in Textform kündigen.

(2) Er hat zuvor durch Erklärung gegenüber einem Vertreter von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, von einem Vertreter von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, für Burg Rothenfels erkennbares Interesse des Vertragspartners sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Vertragspartner die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

F. Haftung

24. Haftung des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch den Vertragspartner oder dessen Leute (Ziffer 2 Abs. 2) schuldhaft verursacht werden, wenn und soweit die Schäden von Burg Rothenfels nicht zu vertreten sind.

(2) Die vorgenannte Haftung gilt für sämtliche Arten von Schäden, insbesondere für Sachschäden (Schäden an den Gebäuden, der Einrichtung, dem Inventar oder dem Gelände), für den Verlust von Eigentum der Burg Rothenfels, für Personenschäden (insbesondere Schäden bei den Vertretern von Burg Rothenfels (Ziffer 2 Abs. 3) oder sonstigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Burg Rothenfels), für Rufschäden und für sonstige Vermögensschäden.

(3) Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, für die er nach den vorstehenden Regelungen haftet, abzuschließen.

25. Haftung von Burg Rothenfels

Der Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf

den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt jedoch in allen Fällen unberührt. Dies gilt auch für eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

G. Sonstiges

26. Verjährung

(1) Vertragliche Ansprüche gegenüber Burg Rothenfels aus oder im Zusammenhang mit dem Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) verjähren

- in drei Jahren im Falle von Ansprüchen (inklusive Schmerzensgeldansprüchen) aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen, sowie im Falle von Ansprüchen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen,
- im Übrigen in einem Jahr.

(2) Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem Verein als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Fällt der letzte Tag der Verjährungsfrist nach den vorstehenden Bestimmungen auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Ort der jeweiligen Erklärung gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

27. Aufrechnung

Der Vertragspartner darf mit einer Forderung, die Burg Rothenfels zusteht, nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

28. Abtretung

Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, ist die Abtretung von gegen Burg Rothenfels gerichteten Ansprüchen des Vertragspartners ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn kein schützenswertes Interesse von Burg Rothenfels an dem Abtretungsausschluss besteht oder wenn berechnigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit das schützenswerte Interesse von Burg Rothenfels an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

29. Anwendbares Recht

Auf den Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) und dessen Durchführung findet deutsches Recht Anwendung.

30. Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Belegungsvertrag (Ziffer 2 Abs. 1) – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Rothenfels am Main.

(2) Die Vereinbarung in Absatz 1 gilt nur, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sie nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Die Vereinbarung in Absatz 1 gilt nicht für nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, und für Fälle, in denen ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

31. Textformklausel

Sämtliche Änderungen des Belegungsvertrages (Ziffer 2 Abs. 1) bedürfen der Textform oder einer strengeren Form. Dies gilt auch für ein Abweichen vom vorgenannten Erfordernis, sofern nicht individuell eine andere Vereinbarung getroffen ist.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Belegungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
